

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Havelland, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark und zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark am 09.06.2024 - im Folgenden Europa- und Kommunalwahlen 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den Europa- und Kommunalwahlen 2024 für die Gemeinde Wustermark (Wahlbezirke 001-010) wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 an den Werktagen

Dienstag, den 21.05.2024	8 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Mittwoch, den 22.05.2024	8 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Donnerstag, den 23.05.2024	8 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Freitag, den 24.05.2024	8 – 12 Uhr		

im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark (1. OG), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit **der zu seiner** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 (12:00 Uhr) bei der Gemeinde Wustermark im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark (1. OG), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- a. zum europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 63 Havelland,
- b. zur Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 3 Havelland,
- c. zur Wahl der Gemeindevertretung Wustermark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Wustermark,
- d. zum jeweiligen Ortsbeirat durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europäischen Wahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Wustermark mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch **den Tag der Geburt** der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Am Sonnabend, den 08.06.2024 ist von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Europawahl:
1. einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Kommunalwahl:

1. einen amtlichen cremefarbenen (Kreistag), hellblauen (Gemeindevertretung) und fliederfarbenen (Ortsbeirat) Stimmzettel des jeweiligen Wahlkreises,
2. einen amtlichen cremefarbenen (Kreistag/Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Elstal, Priort und Wustermark) oder einen cremefarbenen (Kreistag) und hellgrauen (Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Buchow-Karpzow und Hoppenrade) Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben (Kreistag/Gemeindevertretung/Ortsbeiräte Elstal, Priort und Wustermark) oder gelben (Kreistag) und hellgrünen (Gemeindevertretung/ Ortsbeiräte Buchow-Karpzow und Hoppenrade) Wahlbriefumschlag
4. ein Merkblatt für die jeweilige Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Wustermark, den 08.05.2024

gez. J. Schreiber
Der Wahlleiter